

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 29. Mai 2001/Ver/307
F:\STAB_KUSS\RECHT\Stellungnahmen\2001\2GBGNov.doc

ZI. 770.123/2-II/B/7/01

Betrifft: 2. Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und möchten nach eingehender fachlicher Begutachtung seitens des Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) dazu Folgendes anmerken:

Ad Z 20 (§ 23):

Gemäß § 23 Abs 1, 2 und 4 des Entwurfs werden teilweise an idente Verwaltungsübertretungen unterschiedliche Strafausmaße geknüpft, je nachdem, ob sich die Strafbestimmung an den Lenker der Beförderungseinheit (Strafausmaß 100 bis 10.000 S) oder an den Unternehmer (Strafausmaß bis zu 100.000 S; überwiegend existieren Mindeststrafen) richtet. In der Praxis kann diese Privilegierung dazu führen, daß es nicht zu einer Entlastung, sondern vielmehr zu einer massiven Verschlechterung der Situation des Lenkers kommt.

Ad § 19:

In § 19 Abs 1 und 5 wurde vergessen, die Begriffe GGSt und Güterfernverkehr an die neue Terminologie anzupassen.

Anmerkung zum Ablauf des Begutachtungsverfahrens:

Im übrigen erlauben wir uns anzumerken, daß es – trotz bzw. gerade bei Termindruck – möglich sein sollte, den Begutachtungsunterlagen einer derart umfassenden Gesetzesnovelle eine Gegenüberstellung der geltenden und der geplanten Gesetzesbestimmungen (Synopsis) beizulegen. Es widerspricht jedem Verlangen nach einem effizienten Begutachtungsverfahren, wenn jede der 51 eingebundenen Institutionen für sich eine Synopsis erstellen muß, um die geplanten 23 kleineren und größeren Änderungen in 21 betroffenen Paragraphen des Güterbeförderungsgesetzes systematisch und methodisch begutachten zu können.

Mit freundlichen Grüßen
KURATORIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT

Dir. Dr. Othmar Thann
(Hauptgeschäftsführer)

Mag. Armin Kaltenecker
(Leiter der Rechtsabteilung)